

Preisblatt der Gastransport Nord GmbH (GTG) gültig ab 1. Januar 2022

- *1) Die Entgelte für die Biogasumlage bzw. die Marktraumumstellungsumlage des Jahres 2022 werden nach § 7 Abs. 7 lit a) bzw. § 10 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 31. März 2020 bis zum 1. Oktober 2021 veröffentlicht. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des NC TAR in Verbindung mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“).

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Entgelte für feste Kapazitäten	3
2. Abschläge der Entgelte für unterbrechbare Kapazität	4
3. Multiplikatoren	5
4. Saisonale Faktoren für den Transport von und zu Speichern	5
5. Biogasumlage	5
6. Marktraumumstellungsumlage	6
7. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb.....	6
8. Berechnung einer Kapazitätsbuchung	6
9. Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. Kapazitätsbestellungen (Interne Bestellungen)	7
10. Rechnungsstellung gemäß § 26 AGB-EAV der GTG.....	8
10.1 Rundungsregel	8
10.2 Verzugszinsen	8
10.3 Letzte Einzelrate.....	8
11. Liste der Einspeisepunkte / -zonen , Ausspeisepunkte / -zonen und Einspeise- / Ausspeiseentgelte...	8

Einleitung

Es gelten die „Allgemeine(n) Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) (AGB-EAV)“ und die „Ergänzende(n) Geschäftsbedingungen (EGB-EAV)“ der Gastransport Nord GmbH (GTG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Geschäftsbedingungen sind unter www.gtg-nord.de veröffentlicht.

Grundlage der nachfolgenden Netzentgelte bilden die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (NC TAR) und die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur anzuwendenden Referenzpreismethode (Festlegungen REGENT 2021, BK9-19/610, und AMELIE 2021, BK9-19/607) zur Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren, von saisonalen Faktoren nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (MARGIT 2022, BK9-20/612) und zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0, BK9-18/608 und BK9-20/608).

Gegen die regulierungsrechtlichen Vorgaben der Festlegungen REGENT-GP (BK9-18/611-GP) / AMELIE (BK9-18/607) wurden Rechtsmittel eingelegt. Das OLG Düsseldorf hat die Beschwerden am 16. September 2020 zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf kann zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch Einspruch eingereicht werden. Falls hierdurch die regulierungsrechtlichen Vorgaben geändert werden, behält sich GTG vor, auf Basis einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung eine kurzfristige Anpassung der Kapazitätsentgelte vorzunehmen. Gegebenenfalls wird GTG in diesem Fall die Differenz zwischen dem vom Transportkunden gezahlten Kapazitätsentgelt und dem auf Basis einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung neu festgesetzten Kapazitätsentgelt nachfordern.

1. Entgelte für feste Kapazitäten

Das Kapazitätsentgelt für feste Jahreskapazitäten (Jahresentgelt) an Ein- und Ausspeispunkten am Grenzübergang (GÜP) sowie für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern (NAP) und nachgelagerten Netzbetreibern (NKP) ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Netzpunkttyp	Kapazitätsart	Richtung	Jahresentgelt [€/kWh/h/a]
GÜP	bFZK	Entry	3,194100
GÜP	DZK	Entry	3,159000
NAP / NKP	FZK	Exit	3,510000

Der GÜP Oude Statenzijl ist gemäß Art 6.2 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) Teil des virtuellen Kopplungspunktes „VIP-TTF-THE-L“. Kapazitätsverträge, die vor dem 01.04.2020 am GÜP Oude Statenzijl entstanden sind, verbleiben über die gesamte Vertragslaufzeit am GÜP Oude Statenzijl und werden entsprechend weiterhin von GTG abgerechnet. Verfügbare Kapazitäten am GÜP Oude Statenzijl werden hingegen am VIP-TTF-THE-L vermarktet.

Das Kapazitätsentgelt für feste Jahreskapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten zu Speichern ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Netzpunkttyp	Kapazitätsart	Richtung	Jahresentgelt [€/((kWh/h)/a)]
Speicher	bFZK	Entry/Exit	0,798525
Speicher	DZK	Entry	0,789750

Die Kapazitätsentgelte an Ein- und Ausspeisepunkten zu Speichern beinhalten einen Rabatt in Höhe von 75 Prozent bezogen auf das unter Anwendung der gemäß NC TAR i. V. m. der Festlegung REGENT 2021 vorgegebenen Referenzpreismethode ermittelte Entgelt.

2. Abschläge der Entgelte für unterbrechbare Kapazität

Zur Berechnung der Kapazitätsentgelte für unterbrechbare Kapazitäten (uFZK) werden folgende Abschläge herangezogen:

L-Gas:

Netzpunkttyp	Richtung	Untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität
Speicher	Entry	10%	10%	10%	10%	10%
Speicher	Exit	11%	11%	11%	11%	11%
NKP	Exit	10%	10%	10%	10%	10%
NAP	Exit	10%	10%	10%	10%	10%

H-Gas:

Netzpunkttyp	Richtung	Untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität
Speicher	Entry/Exit	20%	20%	20%	20%	20%
NKP	Exit	20%	20%	20%	20%	20%
NAP	Exit	20%	20%	20%	20%	20%

3. Multiplikatoren

Das jeweilige spezifische Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte/-zonen (mit Ausnahme der NKP zu nachgelagerten Netzbetreibern) ist mit einem der folgenden Multiplikatoren in Abhängigkeit zur Vertragslaufzeit zu multiplizieren:

Kapazitätsprodukt	Vertragslaufzeit [Tag]	Multiplikator (BEATE)
Untertägig*	<= 1	2,00
Tag	1 - 27	1,40
Monat	28 - 89	1,25
Quartal	90 - 364	1,10
Jahr	>= 365	1,00

* Untertägige Kapazitätsprodukte („Rest of the day“) werden stundenscharf abgerechnet.

4. Saisonale Faktoren für den Transport von und zu Speichern

Bei den Entgelten für Kapazitätsbuchungen von und zu Speichern werden saisonale Faktoren (SF) angewendet. Der Faktor wird auf das Jahresentgelt gemäß Punkt 1 angewendet.

Monat	Entry	Exit
Januar	0,7	1,3
Februar		
März		
April	1,3	0,7
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September	0,7	1,3
Oktober		
November		
Dezember		

5. Biogasumlage

Die Biogasumlage wird zusätzlich zu den genannten Kapazitätsentgelten gemäß § 7 KoV XII Teil 2 an Ausspeisepunkten zu angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern erhoben.

Die Biogasumlage beträgt für den Zeitraum 01.01.2022, 06:00 Uhr bis 01.01.2023, 06:00 Uhr einheitlich [...] *¹⁾ €/kWh/h/a.

Die BEATE-Multiplikatoren gemäß Punkt 3 dieses Preisblattes kommen bei der Abrechnung der Biogasumlage nicht zur Anwendung.

6. Marktraumumstellungsumlage

Die Marktraumumstellungsumlage (MRU-Umlage) wird zusätzlich zu den genannten Kapazitätsentgelten gemäß § 10 KoV XII Teil 2 an Ausspeisepunkten zu angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern erhoben.

Die MRU-Umlage beträgt für den Zeitraum 01.01.2022, 06:00 Uhr bis 01.01.2023, 06:00 Uhr [...] *¹⁾ €/kWh/h/a.

Die BEATE-Multiplikatoren gemäß Punkt 3 dieses Preisblattes kommen bei der Abrechnung der MRU-Umlage nicht zur Anwendung.

7. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

Sofern GTG der Messstellenbetreiber und Messdienstleister ist, werden an Ausspeisepunkten Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb erhoben. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Bereitstellung der Zähler und sonstiger messtechnischer Einrichtungen, sowie die Fernauslesung der Zählerstände.

GTG erhebt für nachfolgende Zählertypen mit Zählerfernauslesung folgende Entgelte:

Zählertyp	Messung		Messstellenbetrieb	
	EUR/a	EUR/d	EUR/a	EUR/d
G160 - G250	1.243,85	3,40781	257,12	0,70444
G400 - G1000			514,24	1,40888
G1600 - G4000			1.285,59	3,52216

8. Berechnung einer Kapazitätsbuchung

Das zu zahlende Kapazitätsentgelt wird wie folgt berechnet:

- Jahresentgelt: Kapazitätsentgelt für Jahreskapazität je Kapazitätsart (siehe Punkt 1)
SF: Saisonalitätsfaktor für „Zone UGS EWE L-Gas“ und „Zone UGS EWE H-Gas“, ansonsten ist SF = 1 (siehe Punkt 4)
A: Abschlag bei uFZK (siehe Punkt 2)
M: Multiplikator (siehe Punkt 3)
P: Periode = d (365 Tage bzw. Schaltjahr: 366 Tage),
bei „Rest of the day“ Buchungen = h (8760 h bzw. Schaltjahr: 8784 h)
VZ: Vertragslaufzeit in Tagen (d), für „Rest of the Day“-Produkte in Stunden (h)
K: gebuchte Kapazität (kWh/h)

Berechnung der einzelnen Entgelte	Erläuterung in diesem Preisblatt
$\text{Kapazitätsentgelt}_{fest} = \frac{\text{Jahresentgelt} \times SF}{P} \times VZ \times M \times K$	Punkt 1,3 und 4
$\text{Kapazitätsentgelt}_{unterbrechbar} = \frac{\text{Jahresentgelt} \times SF \times (1-A)}{P} \times VZ \times M \times K$	Punkt 1,2,3 und 4
$\text{Biogasumlage} = \frac{\text{Jahresumlage}}{P} \times VZ \times K$	Punkt 5
$\text{MRU} - \text{Umlage} = \frac{\text{Jahresumlage}}{P} \times VZ \times K$	Punkt 6
$\text{Messstellenbetrieb} = \frac{\text{Jahresmessstellenbetriebsentgelt}}{P} \times VZ$	Punkt 7
$\text{Messentgelt} = \frac{\text{Jahresmessentgelt}}{P} \times VZ$	Punkt 7

9. Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. Kapazitätsbestellungen (Interne Bestellungen)

Die Vertragsstrafen für die Überschreitungen der gebuchten bzw. bestellten Kapazität (Interne Bestellung) werden wie folgt ermittelt:

$$V_T = (K_{Max} - K_{Buch}) \times \frac{KE}{T_J} \times SF \times M \times F_{\ddot{U}}$$

Die Kapazitätsüberschreitungen werden pro Gastag ermittelt, wobei die maximale Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität (Interne Bestellung) des Gastages zur Berechnung der Vertragsstrafe (V_T) herangezogen wird.

Dabei bedeuten:

- V_T Vertragsstrafe pro Gastag in Euro
- K_{Max} Maximale tatsächlich in Anspruch genommene Transportkapazität einer Stunde pro Gastag in kWh/h.
- K_{Buch} Kapazitätsbuchung bzw. Kapazitätsbestellung (Interne Bestellung) am Ein- / Ausspeisepunkt in kWh/h
- KE Überschreitungsrelevantes Kapazitätsentgelt für die Kapazitätsbuchung bzw. Kapazitätsbestellung (Interne Bestellung) gemäß Punkt 8 dieses Preisblattes in €/kWh/h/a. Überschreitungsrelevant ist das am jeweiligen Netzpunkt und der jeweiligen Richtung höchste Kapazitätsentgelt.
- T_J Anzahl der Tage des Jahres
- SF: Saisonalitätsfaktor für „Zone UGS EWE L-Gas“ und „Zone UGS EWE H-Gas“, ansonsten ist SF = 1 (siehe Punkt 4)
- M Multiplikator gemäß Punkt 3 dieses Preisblattes
- $F_{\ddot{U}}$ Überschreitungsfaktor in Höhe von 3

10. Rechnungsstellung gemäß § 26 AGB-EAV der GTG

GTG stellt dem Transportkunden bzw. dem nachgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß dieses Preisblattes zuzüglich der in § 25 AGB-EAV bzw. § 18 KoV XII genannten sonstigen Entgelte in Rechnung. Die Rechnungsstellung der Netzentgelte erfolgt gemäß den „Ergänzende(n) Geschäftsbedingungen (EGB-EAV)“ der GTG. Der Anspruch auf Zahlung eines Netzentgeltes entsteht mit Beginn des Starttages des jeweiligen Kapazitätsvertrages des Transportkunden bzw. der Kapazitätsbestellung des nachgelagerten Netzbetreibers. Nicht enthalten in den Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer.

10.1 Rundungsregel

Entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis wird bei der Rechnungsstellung mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Die Rundung erfolgt am Ende der Kalkulation.

10.2 Verzugszinsen

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist GTG berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von neun Prozentpunkten sowie einer Pauschale in Höhe von 40,- Euro gemäß § 288 BGB. Hinzugerechnet hierzu wird der Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

10.3 Letzte Einzelrate

Bei Verträgen, die sich über mehrere Abrechnungsintervalle erstrecken, rundet GTG die Einzelraten kaufmännisch auf bzw. ab. Die dabei unter Umständen entstehende Differenz zwischen der Summe der gerundeten Raten und dem Gesamtbetrag der Vertragsposition wird mit der letzten Rate ausgeglichen.

11. Liste der Einspeisepunkte / -zonen , Ausspeisepunkte / -zonen und Einspeise- / Ausspeiseentgelte

Zur Veranschaulichung der verschiedenen Entgelte dient die nachstehende Liste der Punkte mit den jeweiligen Entgelten.

Netzpunkt	Externe ID	Richtung	Kapazitätsart	Jahresentgelt [EUR/(kWh/h)/a]	MRU-Umlage [EUR/(kWh/h)/a]	Biogasw.-Umlage [EUR/(kWh/h)/a]	Messung/ Messstellenbetrieb [EUR/d]
-----------	------------	----------	---------------	----------------------------------	-------------------------------	------------------------------------	---

Grenzübergangspunkt (GÜP):

Oude Statenzijl	21Z000000000079G	Entry	bFZK	3,194100	-	-	-
	21Z000000000079G	Entry	DZK	3,159000	-	-	-

Speicher:

Zone UGS EWE L-Gas	21W0000000000176	Entry/Exit	bFZK	0,798525	-	-	-
	21W0000000000176	Entry	DZK	0,789750	-	-	-
Zone UGS EWE H-Gas	37Z000000007514V	Entry/Exit	bFZK	0,798525	-	-	-

Endverbraucher (NAP):

27988 Hude, Kirchkimmen 34 (H-Gas)	DE700087277980000000000070940917	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	3,40781 / 0,70444
49632 Addrup/Eszen, Kartoffelweg 1	DE7000874963200000000000070948008	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	3,40781 / 1,40888
Eigenverbrauch UGS Huntorf	DE7000872693100000000000070986944	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	3,40781 / 3,52216
Eigenverbrauch UGS Nüttermoor	DE7000872678900000000000070977946	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	3,40781 / 3,52216
EVZ GTG NORD	DE701164261330000000000000000025	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	3,40781 / 0,70444

Netzpunkt	Externe ID	Richtung	Kapazitätsart	Jahresentgelt [EUR/(kWh/h)/a]	MRU-Umlage [EUR/(kWh/h)/a]	Biogasw.-Umlage [EUR/(kWh/h)/a]	Messung/ Messstellenbetrieb [EUR/d]
-----------	------------	----------	---------------	----------------------------------	-------------------------------	------------------------------------	---

Nachgelagerte Netzbetreiber (NKP):

ZONE 1 Emsland	37Y000000000394R	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	-
ZONE 2 Sulingen	37Y000000000395P	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	-
ZONE 3 Steinfeld	37Y000000000396N	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	-
ZONE 4 Norden	37Y000000000397L	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	-
Zone GTG-Westnetz	37Y000000000277V	Exit	FZK	3,510000	[...]*1)	[...]*1)	-